

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Skiclub Sasbachwalden e.V.
Abteilung Gleitschirm
Eugen Oberle
Am Altenrain 12

77855 Achern

Gmund, 10. Oktober 2000 K/k

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Sasbachwalden-Schloßberg", 77887 Sasbachwalden

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Skiclub Sasbachwalden (Abteilung Gleitschirm) vom 03.09.2000 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich für Starts auf die Flurstücksnummer 1010 (Schloßberg) und für Landungen auf die Flurstücksnummer 640/2 im Bereich der Gemeinde Sasbachwalden.
3. Die Erlaubnis gilt vom 10.10.2000 bis zum 10.12.2000 für Probeflüge. Starts dürfen nur durch Piloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein erfolgen. Eine Zustimmung durch Herrn Eugen Oberle ist jeweils erforderlich.
4. Herr Eugen Oberle führt die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Er hat sich davon zu überzeugen, daß alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind und die eingesetzten Luftsportgeräte gütesiegelgeprüft und lufttüchtig sind.

II.

Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

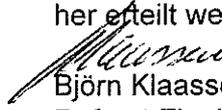
V.

Begründung

Mit Datum des 03.09.2000 beantragte der Skiclub Sasbachwalden e.V. eine Außenstart- und-landeurlaubnis für Probetrieb mit Gleitsegeln.

Die Zustimmung für längerfristigen Flugbetrieb liegt bereits vor. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis und die Forstbehörde haben dem Betrieb bereits zugestimmt. Derzeit wird ein Geländegutachten erstellt, um die Kriterien für den längerfristigen Betrieb festzulegen.

Der ordnungsgemäße Flugbetrieb ist gewährleistet. Die Erlaubnis konnte daher erteilt werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb